



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 WIEN, Postfach 100

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl.	57-GE/1993
Datum:	15. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

*Dr. Bauer*

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.035/28-IV/12/93/H

DVR: 0000051

Wien, am 8. Oktober 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden.

Stellungnahme

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

**Bei Beantwortung bitte angeben**

**Zahl:** 76.035/28-IV/12/93/H

**DVR:** 0000051

Wien, am 8. Oktober 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden.

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
A-1070 W I E N

Zu Zl. 11.800/61-I 6/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf Stellung wie folgt:

**Zu Art. I (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes)**

Aus der Sicht des Innenressorts ergeben sich aus einer Erhöhung der den gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetschern zukommenden Gebühren insofern Probleme, als eine derartige Maßnahme beträchtliche budgetäre Auswirkungen nach sich zieht.

§ 53a AVG bestimmt nämlich, daß nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren haben. Gerade im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen häufig Verfahren an, in denen die Kosten für Dolmetscher von den Behörden getragen werden müssen.

- 2 -

Die Dolmetscher werden - ganz anders als im Bereich des Justizressorts - für kontinuierliche Tätigkeiten herangezogen. Das Bundesministerium für Inneres wird nunmehr die Möglichkeit prüfen, Dolmetscher für Aufträge zu (für den Dienstgeber) günstigeren Tarifen, als sie das Gebührenanspruchsgesetz festlegt, heranzuziehen.

In Z. 13 sollte im übrigen der Begriff der "besonders schwierigen Dolmetschertätigkeit" näher determiniert werden.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

F. Cull